

Synopse zur Änderung der Landessatzung

Beschluss des Landesvorstandes vom 22.09.2023

Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen

- Einstimmig verabschiedet am 1. Juli 1995 in Neuss
- Geändert am 13. Juli 2002 in Düsseldorf
- Geändert am 06. September 2008 in Mülheim
- Geändert am 24. September 2011 in Recklinghausen
- Geändert am 27. September 2014 in Ahaus
- Geändert am 10. Oktober 2015 in Düsseldorf
- Geändert am 27. August 2016 in Recklinghausen
- Geändert am 15. November 2019 in Brühl
- Geändert am 02. Oktober 2021 in Rheine

Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen

- Einstimmig verabschiedet am 1. Juli 1995 in Neuss
- Geändert am 13. Juli 2002 in Düsseldorf
- Geändert am 06. September 2008 in Mülheim
- Geändert am 24. September 2011 in Recklinghausen
- Geändert am 27. September 2014 in Ahaus
- Geändert am 10. Oktober 2015 in Düsseldorf
- Geändert am 27. August 2016 in Recklinghausen
- Geändert am 15. November 2019 in Brühl
- Geändert am 02. Oktober 2021 in Rheine
- **Geändert am 21. Oktober 2023 in Mönchengladbach**

§ 1 Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der freien Berufe und leitenden Angestellten sowie verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen ist eine Vereinigung im Sinne der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen.
3. Der Sitz der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen ist Düsseldorf.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der freien Berufe und leitenden Angestellten sowie verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen ist eine Vereinigung im Sinne der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen.
3. Der Sitz der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen will Einfluss auf das politische Leben nach ihren Zielen und Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung und nach den Grundsätzen der Christlich Demokratischen Union nehmen.
2. Diesem Zweck sollen insbesondere dienen die
 - a) Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen
 - b) Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen
 - c) Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder.
3. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen strebt eine Repräsentanz in den Parlamenten an, die der Bedeutung von Mittelstand und Wirtschaft entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen insbesondere Parlamentarier aus ihren Reihen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen will Einfluss auf das politische Leben nach ihren Zielen und Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung und nach den Grundsätzen der Christlich Demokratischen Union nehmen.
2. Diesem Zweck sollen insbesondere dienen die
 - a) Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen
 - b) Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen
 - c) Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder.
3. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen strebt eine Repräsentanz in den Parlamenten an, die der Bedeutung von Mittelstand und Wirtschaft entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen insbesondere Parlamentarier aus ihren Reihen.

§ 3 Grundsätze und Ziele

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortentwickeln.

Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen sieht als unabdingbare Voraussetzungen für eine freiheitliche Wirtschaftsordnung folgende Prinzipien an:

- a) die Subsidiarität staatlichen Handelns,
- b) die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft,
- c) den weitgehenden Verzicht auf staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben,
- d) die Sicherung des Leistungswettbewerbs.

§ 3 Grundsätze und Ziele

4. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.
5. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortentwickeln.

Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen sieht als unabdingbare Voraussetzungen für eine freiheitliche Wirtschaftsordnung folgende Prinzipien an:

- a) die Subsidiarität staatlichen Handelns,
- b) die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft,
- c) den weitgehenden Verzicht auf staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben,
- d) die Sicherung des Leistungswettbewerbs.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 3 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen aus.
3. Eine Doppelmitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 3 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft in einer in Deutschland mit der CDU, der CSU oder der EVP-Parteifamilie konkurrierenden Partei- oder Wählervereinigung oder derer kommunaler oder parlamentarischer Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen aus. Gleiches gilt für eine Mitgliedschaft in sonstigen Organisationen konkurrierender Parteien und Wählervereinigungen.
3. Eine Doppelmitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege gestellt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

2. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens muss schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.
3. Der für die Aufnahme zuständige Kreisverband kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen 4 Wochen durch den Antragsteller die Entscheidung des Landesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen beantragt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege gestellt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von **drei** Wochen nach **vom Bundes-, Landes- oder Kreisverband** bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese **um eine weitere Woche**. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von **vier** Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

2. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens muss schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.
3. Der für die Aufnahme zuständige Kreisverband kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen 4 Wochen durch den Antragsteller die Entscheidung des Landesvorstandes der Mit

telstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen
beantragt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austrittserklärung,
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt auf Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen Kreisvereinigung nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU. Den Ausschlussantrag können auch der jeweilige Bezirks- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand stellen.
3. Als Erklärung des Austritts aus der Mittelstands- und Wirtschaftsunion ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft **und Ordnungsmaßnahmen**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austrittserklärung,
 - c) **Ausschluss**
2. **Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen, begründeten Antrag des Vorstandes des örtlich zuständigen Kreisverbandes nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU. Den Ausschlussantrag können auch der jeweilige Bezirks- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand stellen. Das Mitglied ist vorher anzuhören**
4. Als Erklärung des Austritts aus der Mittelstands- und Wirtschaftsunion ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung der zur Führung der Mitgliedschaft in der MIT erforderlichen persönlichen Daten in der ZMD sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der MIT binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.
6. Durch den Vorstand des zuständigen Kreis-, Bezirks- oder Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der MIT oder gegen Grundsätze der Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Zu den Ordnungsmaßnahmen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Statuts der CDU.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Zu Delegierten der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene kann jedes Mitglied im Sinne von § 4 gewählt werden. Nur wer Mitglied der CDU ist, kann als Delegierter in Organe und Gremien der CDU gewählt werden.
3. Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen, die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU sein. In andere Vorstandsfunktionen auf Orts- und Kreisebene kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU angehört. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.
4. Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Sie wird als Bestandteil dieser Satzung auf Antrag des Landesvorstandes von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der MIT und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
3. Zu Delegierten der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene kann jedes Mitglied im Sinne von § 4 gewählt werden. Nur wer Mitglied der CDU ist, kann als Delegierter in Organe und Gremien der CDU gewählt werden.
4. Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen, die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU sein. In andere Vorstandsfunktionen auf Orts- und Kreisebene kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU angehört. Mehrheitlich muss der Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.
5. Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Sie wird als Bestandteil dieser Satzung auf Antrag des Landesvorstandes von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen

6. Von der Kreisverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

§ 8 Organisationsstufen

Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen gliedert sich in die

- a) den Landesverband,
- b) die Kreisverbände, die in Bezirksverbänden zusammenarbeiten.

§ 8 Organisationsstufen

Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen gliedert sich in die

- a) den Landesverband,
- b) die Kreisverbände, die in Bezirksverbänden zusammenarbeiten.

§ 9 Mittelstands- und Wirtschaftsunion auf Kreisebene

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen gliedert sich in Kreisverbände in den Grenzen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des Landesverbandes.
2. Dem Kreisverband obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von Mitgliedern und die Aktivierung politischer Willensbildung.
3. Der Kreisverband ist die unterste mitgliederführende Ebene und zieht in der Regel die Mitgliedschaftsbeiträge ein.
4. Die Kreisverbände können zur Durchführung ihrer Aufgaben in den Kreis-, Stadt- bzw. Gemeindeverbänden oder Regionalverbänden sowie in den kreisfreien Städten Stadtbezirksverbände errichten, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erforderlich erscheinen lassen.

§ 9 Mittelstands- und Wirtschaftsunion auf Kreisebene

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen gliedert sich in Kreisverbände in den Grenzen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des Landesverbandes.
2. Dem Kreisverband obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von Mitgliedern und die Aktivierung politischer Willensbildung.
3. Der Kreisverband ist die unterste mitgliederführende Ebene und zieht in der Regel die Mitgliedschaftsbeiträge ein.
4. Die Kreisverbände können zur Durchführung ihrer Aufgaben in den Kreis-, Stadt- bzw. Gemeindeverbänden oder Regionalverbänden sowie in den kreisfreien Städten Stadtbezirksverbände errichten, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erforderlich erscheinen lassen.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

1. Innerhalb der Organisationsstufen der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen können auf Beschluss des Vorstandes der jeweiligen Organisationsstufe für die Dauer seiner Amtszeit Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Das Nähere regelt er durch Beschluss.
2. Die Sprecher der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften nehmen in der Regel an ~~allen~~ Sitzungen des Vorstandes Mittelstands- und Wirtschaftsunion auf ihrer jeweiligen Organisationsstufe beratend teil.
3. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften sollen vornehmlich spezielle Themen ihres Interessenbereiches diskutiert werden. Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht zu eigener Verlautbarung im Einvernehmen mit dem Vorstand ihrer Organisationsstufe; dabei haben sie stets das Gesamtinteresse der Vereinigung zu beachten.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

1. Innerhalb der Organisationsstufen der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen können auf Beschluss des Vorstandes der jeweiligen Organisationsstufe für die Dauer seiner Amtszeit Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Das Nähere regelt er durch Beschluss.
2. Die Sprecher der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften nehmen in der Regel an ~~allen~~ Sitzungen des Vorstandes Mittelstands- und Wirtschaftsunion auf ihrer jeweiligen Organisationsstufe beratend teil.
3. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften sollen vornehmlich spezielle Themen ihres Interessenbereiches diskutiert werden. Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht zu eigener Verlautbarung im Einvernehmen mit dem Vorstand ihrer Organisationsstufe; dabei haben sie stets das Gesamtinteresse der Vereinigung zu beachten.

§ 11 Organe

Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen sind:

- a) die Landesdelegiertenversammlung
- b) der Landesvorstand

§ 11 Organe

Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen sind:

- a) die Landesdelegiertenversammlung
- b) der Landesvorstand

§ 12 Bezirksverbände

1. Die Kreisverbände schließen sich zu Bezirksverbänden zusammen. Innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind die Kreisverbände zu folgenden Bezirksverbänden zusammengefasst:
 - 1.1 Bezirksverband Aachen:
mit den Kreisverbänden Aachen-Land, Stadt Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg
 - 1.2 Bezirksverband Bergisches Land:
mit den Kreisverbänden Düsseldorf, Mettmann, Oberbergischer Kreis, Remscheid, Rheinisch-Bergischer Kreis, Solingen, Wuppertal
 - 1.3 Bezirksverband Mittelrhein:
mit den Kreisverbänden Bonn, Köln, Leverkusen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
 - 1.4 Bezirksverband Münsterland:
mit den Kreisverbänden Borken, Coesfeld, Münster, Steinfurt, Warendorf-Beckum
 - 1.5 Bezirksverband Niederrhein:
mit den Kreisverbänden Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss, Viersen, Wesel
 - 1.6 Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe:
mit den Kreisverbänden Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn

§ 12 Bezirksverbände

1. Die Kreisverbände schließen sich zu Bezirksverbänden zusammen. Innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind die Kreisverbände zu folgenden Bezirksverbänden zusammengefasst:
 - 1.1 Bezirksverband Aachen:
mit den Kreisverbänden Aachen-Land, Stadt Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg
 - 1.2 Bezirksverband Bergisches Land:
mit den Kreisverbänden Düsseldorf, Mettmann, Oberbergischer Kreis, Remscheid, Rheinisch-Bergischer Kreis, Solingen, Wuppertal
 - 1.3 Bezirksverband Mittelrhein:
mit den Kreisverbänden Bonn, Köln, Leverkusen, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
 - 1.4 Bezirksverband Münsterland:
mit den Kreisverbänden Borken, Coesfeld, Münster, Steinfurt, Warendorf-Beckum
 - 1.5 Bezirksverband Niederrhein:
mit den Kreisverbänden Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss, Viersen, Wesel
 - 1.6 Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe:
mit den Kreisverbänden Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn

1.7 Bezirksverband Ruhr:

mit den Kreisverbänden Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Ennepe-Ruhr, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim, Oberhausen, Recklinghausen, Unna

1.8 Bezirksverband Südwestfalen:

mit den Kreisverbänden Hochsauerland, Mark, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest

2. Die Bezirksverbände haben folgende Aufgaben:

- a) die regionalpolitische Zielsetzung zu erarbeiten und zu vertreten,
- b) die Arbeit des Landesverbandes und die Zusammenarbeit zwischen den Kreisverbänden zu fördern,
- c) die Wahl der Delegierten zum Bundesmittelstandtag gemäß §14 5. Der Landessatzung.

3. Die Bezirksverbände haben folgende Gremien:

3.1 die Bezirksversammlung,

3.2 den Bezirksvorstand.

3.3 Die Bezirksversammlung ist das oberste Gremium des Bezirksverbandes und wird im Regelfall als Mitgliederversammlung gebildet, der alle Mitglieder der dem jeweiligen Bezirksverband angehörenden Kreisverbände stimmberechtigt angehören.

Die Bezirksversammlung beschließt über ihre weitere Zusammensetzung nach folgendem Verfahren:

Auf Beschluss der Bezirksversammlung kann für eine befristete Zeit oder bis auf weiteres an die Stelle der Mitgliederversamm-

1.7 Bezirksverband Ruhr:

mit den Kreisverbänden Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Ennepe-Ruhr, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim, Oberhausen, Recklinghausen, Unna

1.8 Bezirksverband Südwestfalen:

mit den Kreisverbänden Hochsauerland, Mark, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest

2. Die Bezirksverbände haben folgende Aufgaben:

- a) die regionalpolitische Zielsetzung zu erarbeiten und zu vertreten,
- b) die Arbeit des Landesverbandes und die Zusammenarbeit zwischen den Kreisverbänden zu fördern,
- c) die Wahl der Delegierten zum Bundesmittelstandtag gemäß §14 5. Der Landessatzung.

3. Die Bezirksverbände haben folgende Gremien:

3.1 die Bezirksversammlung,

3.2 den Bezirksvorstand.

3.3 Die Bezirksversammlung ist das oberste Gremium des Bezirksverbandes und wird im Regelfall als Mitgliederversammlung gebildet, der alle Mitglieder der dem jeweiligen Bezirksverband angehörenden Kreisverbände stimmberechtigt angehören.

Die Bezirksversammlung beschließt über ihre weitere Zusammensetzung nach folgendem Verfahren:

Auf Beschluss der Bezirksversammlung kann für eine befristete Zeit oder bis auf weiteres an die Stelle der Mitgliederversamm-

lung auch eine Delegiertenversammlung treten, für deren Zusammensetzung §9 Abs.2 PartG zu beachten ist.

Wenn die Hälfte der dem Bezirksverband angehörenden Kreisvorstände oder ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, ist eine Bezirksversammlung einzuberufen, die dann die weitere Zusammensetzung der Bezirksversammlung gemäß § 3.3 Satz 2 beschließt.

3.4. Die Bezirksversammlung soll mindestens einmal im Jahr, zur Neuwahl des Vorstandes jedoch mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr, zusammentreten und mit einer Frist von 2 Wochen vom Bezirksvorstand einberufen werden.

3.5 Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem/der Bezirksvorsitzenden
- b) einer durch die Bezirksversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder festzulegenden Zahl von Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einer durch die Bezirksversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

Der/Die Landesvorsitzende und der/die Landesgeschäftsführer/in sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3.6 Dem Bezirksvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung.

lung auch eine Delegiertenversammlung treten, für deren Zusammensetzung §9 Abs.2 PartG zu beachten ist.

Wenn die Hälfte der dem Bezirksverband angehörenden Kreisvorstände oder ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, ist eine Bezirksversammlung einzuberufen, die dann die weitere Zusammensetzung der Bezirksversammlung gemäß § 3.3 Satz 2 beschließt.

3.4. Die Bezirksversammlung soll mindestens einmal im Jahr, zur Neuwahl des Vorstandes jedoch mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr, zusammentreten und mit einer Frist von 2 Wochen vom Bezirksvorstand einberufen werden.

3.5 Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem/der Bezirksvorsitzenden
- b) einer durch die Bezirksversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder festzulegenden Zahl von Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einer durch die Bezirksversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

Der/Die Landesvorsitzende und der/die Landesgeschäftsführer/in sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3.6 Dem Bezirksvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung.

§ 13 Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den gewählten stimmberechtigten Delegierten der Kreisvereinigungen
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes gemäß §15, Abs. 1 Ziffer a) - h), deren Stimmrecht jeweils bis zum Ende der Landesdelegiertenversammlung währt, auf der eine Neuwahl des Landesvorstandes erfolgt
- c) den dem Landesverband NRW angehörenden gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsunion gem. § 17, Abs. 1 der Bundessatzung, soweit sie nicht bereits dem Landesvorstand gem. § 15, Abs. 1, Ziff. a) - h) angehören
- d) den Vorsitzenden der Bezirksverbände, soweit sie nicht bereits dem Landesvorstand gem. § 15, Abs. 1, Ziff. a) - h) angehören

2. Die von den Kreisvereinigungen zu wählenden Delegierten werden wie folgt bestimmt:

Jede Kreisvereinigung entsendet 1 Delegierten („Grundmandat“) sowie je angefangene 40 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Der Stichtag zum Nachweis der Mitgliederzahl ist jeweils das Ende des vorletzten der Landesdelegiertenversammlung vorausgehenden Quartals

§ 13 Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den gewählten stimmberechtigten Delegierten der Kreisvereinigungen
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes gemäß §15, Abs. 1 Ziffer a) - h), deren Stimmrecht jeweils bis zum Ende der Landesdelegiertenversammlung währt, auf der eine Neuwahl des Landesvorstandes erfolgt
- c) den dem Landesverband NRW angehörenden gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsunion gem. § 17, Abs. 1 der Bundessatzung, soweit sie nicht bereits dem Landesvorstand gem. § 15, Abs. 1, Ziff. a) - h) angehören
- d) den Vorsitzenden der Bezirksverbände, soweit sie nicht bereits dem Landesvorstand gem. § 15, Abs. 1, Ziff. a) - h) angehören

2. Die von den Kreisvereinigungen zu wählenden Delegierten werden wie folgt bestimmt:

Jede Kreisvereinigung entsendet 1 Delegierten („Grundmandat“) sowie je angefangene 40 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Der Stichtag zum Nachweis der Mitgliederzahl ist jeweils das Ende des vorletzten der Landesdelegiertenversammlung vorausgehenden Quartals

3. Die Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung können ihr Stimmrecht dann ausüben, wenn ihre jeweiligen Kreisverbände den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband entsprechend der Finanzordnung nachgekommen sind.
4. Die Landesdelegiertenversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden, zur Neuwahl des Vorstandes zumindest jedoch in jedem zweiten Kalenderjahr. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Als Gäste sind einzuladen, soweit sie nicht dem Landesvorstand angehören bzw. Delegierte sind:

- a) die Kreisvorsitzenden der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen,
- b) die Mitglieder des Parlamentskreises Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aus Nordrhein-Westfalen und des Parlamentskreises Mittelstand (PKM) der CDU-Landtagsfraktion NRW,
- c) die Mitglieder der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen, die dem Landesvorstand der CDU NRW angehören,
- d) die Mitglieder des Europa-Parlaments, soweit sie der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen angehören.

3. Die Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung können ihr Stimmrecht dann ausüben, wenn ihre jeweiligen Kreisverbände den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband entsprechend der Finanzordnung nachgekommen sind.
4. Die Landesdelegiertenversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden, zur Neuwahl des Vorstandes zumindest jedoch in jedem zweiten Kalenderjahr. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Als Gäste sind einzuladen, soweit sie nicht dem Landesvorstand angehören bzw. Delegierte sind:

- a) die Kreisvorsitzenden der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen,
- b) die Mitglieder des Parlamentskreises Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aus Nordrhein-Westfalen und des Parlamentskreises Mittelstand (PKM) der CDU-Landtagsfraktion NRW,
- c) die Mitglieder der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen, die dem Landesvorstand der CDU NRW angehören,
- d) die Mitglieder des Europa-Parlaments, soweit sie der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen angehören.

§ 14 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt über die Grundlinien und Ziele der Politik der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen.
2. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung. Eine Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen findet nur statt, wenn Änderungsanträge in der Tagesordnung angekündigt werden.
3. Die Landesdelegiertenversammlung nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.
4. Die Landesdelegiertenversammlung wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Mitglieder des Landesvorstandes - mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers - sowie 2 Rechnungsprüfer mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr. Sie wählt auf Antrag des Landesvorstandes einen oder maximal zwei Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit.
5. Die Landesdelegiertenversammlung wählt 20 der auf die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen entfallenden Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion. Die übrigen Delegierten/Ersatzdelegierten werden nach dem d' Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Bezirksvereinigungen aufgeteilt und von den Bezirksversammlungen gewählt.
6. Die Landesdelegiertenversammlung wählt die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten für den Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen.

§ 14 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt über die Grundlinien und Ziele der Politik der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen.
2. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung. Eine Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen findet nur statt, wenn Änderungsanträge in der Tagesordnung angekündigt werden.
3. Die Landesdelegiertenversammlung nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.
4. Die Landesdelegiertenversammlung wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Mitglieder des Landesvorstandes - mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers - sowie 2 Rechnungsprüfer mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr. Sie wählt auf Antrag des Landesvorstandes einen oder maximal zwei Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit.
5. Die Landesdelegiertenversammlung wählt 20 der auf die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen entfallenden Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion. Die übrigen Delegierten/Ersatzdelegierten werden nach dem d' Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Bezirksvereinigungen aufgeteilt und von den Bezirksversammlungen gewählt.
6. Die Landesdelegiertenversammlung wählt die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten für den Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen.

§ 15 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) den Ehrenvorsitzenden,
- b) dem/der Landesvorsitzenden,
- c) den 7 stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- d) dem/der Landesschatzmeister/in,
- e) dem/der stellvertretenden Landesschatzmeister/in,
- f) einem vom Parlamentskreis Mittelstand der CDU-Landtagsfraktion (PKM) aus seinen Reihen zu benennenden Vertreter, der der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen angehören muss. Trifft der PKM keinen Beschluss, so ist dies der/die Vorsitzende des PKM.
- g) dem/der Landesgeschäftsführer/in
- h) 22 weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Bezirksvorsitzenden nehmen beratend an Sitzungen des Landesvorstandes teil, soweit sie nicht dem Landesvorstand angehören.

2. Der Landesvorstand wählt den/die Landesgeschäftsführer/in der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen und bestellt diese/n im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Partei.

3. Der/Die Landesgeschäftsführer/in leitet die Landesgeschäftsstelle der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen. Er/Sie führt die Geschäfte nach den Weisungen des Landesvorstandes und ist diesem verantwortlich. Er/Sie kann im Zweifel alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 15 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) den Ehrenvorsitzenden,
- b) dem/der Landesvorsitzenden,
- c) den 7 stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- d) dem/der Landesschatzmeister/in,
- e) dem/der stellvertretenden Landesschatzmeister/in,
- f) einem vom Parlamentskreis Mittelstand der CDU-Landtagsfraktion (PKM) aus seinen Reihen zu benennenden Vertreter, der der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen angehören muss. Trifft der PKM keinen Beschluss, so ist dies der/die Vorsitzende des PKM.
- g) dem/der Landesgeschäftsführer/in
- h) 22 weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Bezirksvorsitzenden nehmen beratend an Sitzungen des Landesvorstandes teil, soweit sie nicht dem Landesvorstand angehören.

2. Der Landesvorstand wählt den/die Landesgeschäftsführer/in der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen und bestellt diese/n im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Partei.

3. Der/Die Landesgeschäftsführer/in leitet die Landesgeschäftsstelle der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen. Er/Sie führt die Geschäfte nach den Weisungen des Landesvorstandes und ist diesem verantwortlich. Er/Sie kann im Zweifel alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 16 Geschäftsführender Landesvorstand

Die in § 15 Ziffer 1 b) bis g) genannten Mitglieder des Landesvorstandes sowie 3 weitere Mitglieder aus dem Kreise der Mitglieder gem. § 15 Ziffer 1 h), die der Landesvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte wählt, bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen.

§ 16 Geschäftsführender Landesvorstand

Die in § 15 Ziffer 1 b) bis g) genannten Mitglieder des Landesvorstandes sowie 3 weitere Mitglieder aus dem Kreise der Mitglieder gem. § 15 Ziffer 1 h), die der Landesvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte wählt, bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen.

§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand leitet die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen. Ihm obliegt die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung. Im Übrigen ist er für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Landesvorstand gibt zu jeder Landesdelegiertenversammlung einen Bericht ab. Der Landesvorstand unterbreitet Vorschläge für Kandidaturen innerhalb der Vereinigung und Partei sowie zum Landtag, zum Bundestag und Europa-Parlament.
2. Erfüllen die Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle eine/n Beauftragte/n einsetzen, die/der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächst höheren Organisationsstufe.
3. Der Geschäftsführende Landesvorstand bereitet die Beschlüsse des Landesvorstandes vor und führt sie aus. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes.
4. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen wird durch den Landesvorsitzenden - im Verhinderungsfall durch einen der Stellvertretenden Landesvorsitzenden in der Reihenfolge der Stimmergebnisse der Landesdelegiertenversammlung oder durch den Landeschatzmeister - gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 17 Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand leitet die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen. Ihm obliegt die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung. Im Übrigen ist er für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Landesvorstand gibt zu jeder Landesdelegiertenversammlung einen Bericht ab. Der Landesvorstand unterbreitet Vorschläge für Kandidaturen innerhalb der Vereinigung und Partei sowie zum Landtag, zum Bundestag und Europa-Parlament.
2. Erfüllen die Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle eine/n Beauftragte/n einsetzen, die/der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächst höheren Organisationsstufe.
3. Der Geschäftsführende Landesvorstand bereitet die Beschlüsse des Landesvorstandes vor und führt sie aus. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes.
4. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen wird durch den Landesvorsitzenden - im Verhinderungsfall durch einen der Stellvertretenden Landesvorsitzenden in der Reihenfolge der Stimmergebnisse der Landesdelegiertenversammlung oder durch den Landeschatzmeister - gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 18 Verfügung über das Vermögen und Haftung für Verbindlichkeiten

1. Das Vermögen der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen steht den Mitgliedern im Innenverhältnis als Gesamthandsvermögen zu. Nach außen hin ist jedoch die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen Trägerin des Vermögens.

Der Anteil des einzelnen Mitglieds am Vermögen der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen ist weder übertragbar noch pfändbar.

Der Anteil des ausscheidenden Mitglieds wächst automatisch den übrigen Mitgliedern an, beim Eintritt eines Mitglieds findet ebenfalls ein Erwerb durch Anwachsung statt.
2. Der Landesvorstand kann alle die der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen zustehenden materiellen und immateriellen Rechte im eigenen Namen geltend machen.
3. Die Vertretungsmacht des Landesvorstandes oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter ist darauf beschränkt, die Mitglieder hinsichtlich ihres Anteils am Verbandsvermögen zu verpflichten.

§ 18 Verfügung über das Vermögen und Haftung für Verbindlichkeiten

1. Das Vermögen der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen steht den Mitgliedern im Innenverhältnis als Gesamthandsvermögen zu. Nach außen hin ist jedoch die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen Trägerin des Vermögens.

Der Anteil des einzelnen Mitglieds am Vermögen der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen ist weder übertragbar noch pfändbar.

Der Anteil des ausscheidenden Mitglieds wächst automatisch den übrigen Mitgliedern an, beim Eintritt eines Mitglieds findet ebenfalls ein Erwerb durch Anwachsung statt.
2. Der Landesvorstand kann alle die der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen zustehenden materiellen und immateriellen Rechte im eigenen Namen geltend machen.
3. Die Vertretungsmacht des Landesvorstandes oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter ist darauf beschränkt, die Mitglieder hinsichtlich ihres Anteils am Verbandsvermögen zu verpflichten.

Für den Schaden, den der Landesvorstand oder ein anderer satzungsmäßiger berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt, haftet lediglich die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen als nicht eingetragener Verein, nicht aber die Mitglieder persönlich.

Soweit die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen wegen des Verhaltens eines Verrichtungsgehilfen in Anspruch genommen wird (§ 831 BGB), haftet ebenfalls ausschließlich das Verbandsvermögen.

4. Der Landesvorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Pflicht trifft jedes Vorstandsmitglied einzeln, auch soweit Gesamtvertretung besteht.

Die Vorstandsmitglieder, die schuldhaft die Stellung des Insolvenzantrages verzögert haben, sind den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden gegenüber ersatzpflichtig; sie haften als Gesamtschuldner.

5. Im Innenverhältnis haftet die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen für Verbindlichkeiten nachgeordneter Verbände oder sonstiger Organisationsstufen nur dann, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zuvor zugestimmt hat.

Für den Schaden, den der Landesvorstand oder ein anderer satzungsmäßiger berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt, haftet lediglich die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen als nicht eingetragener Verein, nicht aber die Mitglieder persönlich.

Soweit die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen wegen des Verhaltens eines Verrichtungsgehilfen in Anspruch genommen wird (§ 831 BGB), haftet ebenfalls ausschließlich das Verbandsvermögen.

4. Der Landesvorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Pflicht trifft jedes Vorstandsmitglied einzeln, auch soweit Gesamtvertretung besteht.

Die Vorstandsmitglieder, die schuldhaft die Stellung des Insolvenzantrages verzögert haben, sind den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden gegenüber ersatzpflichtig; sie haften als Gesamtschuldner.

5. Im Innenverhältnis haftet die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen für Verbindlichkeiten nachgeordneter Verbände oder sonstiger Organisationsstufen nur dann, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zuvor zugestimmt hat.

§ 19 Beiräte und Kommissionen

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Beiräte und Kommissionen für politische Fachfragen berufen.

§ 20 Wahlen

1. Die Wahlen zum Landesvorstand sowie der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel oder anderer durch das Statut der CDU Deutschlands oder Bundessatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion zugelassener Verfahren. Sie dürfen den Wahlvorschriften der CDU NRW nicht widersprechen. Sonstige Wahlvorgänge erfolgen in offener Abstimmung, wenn dieser Verfahrensweise nicht ausdrücklich widersprochen wird oder gesetzliche Vorschriften entgegenstellen.

Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten

Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen beginnen und enden mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des jeweiligen Vorstandes stattgefunden hat.

§ 19 Beiräte und Kommissionen

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Beiräte und Kommissionen für politische Fachfragen berufen.

§ 20 Wahlen

1. Die Wahlen zum Landesvorstand sowie der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel oder anderer durch das Statut der CDU Deutschlands oder Bundessatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion zugelassener Verfahren. Sie dürfen den Wahlvorschriften der CDU NRW nicht widersprechen. Sonstige Wahlvorgänge erfolgen in offener Abstimmung, wenn dieser Verfahrensweise nicht ausdrücklich widersprochen wird oder gesetzliche Vorschriften entgegenstellen.

Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten

Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen beginnen und enden mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des jeweiligen Vorstandes stattgefunden hat.

§ 21 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

1. Zur Ergänzung dieser Landessatzung sind die Vorschriften der Bundessatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Deutschland in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie das sonstige Satzungsrecht des Bundesverbandes entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die jeweiligen Bundesbestimmungen Vorrang.
2. Zur Ergänzung dieser Landessatzung sind ferner die Vorschriften der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie das sonstige Satzungsrecht dieses Landesverbandes entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des CDU-Landessatzungsrechts Nordrhein-Westfalen Vorrang vor den Bundesbestimmungen im Sinne von Absatz 1.
3. Die Satzungen der Kreisverbände und Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 21 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

1. Zur Ergänzung dieser Landessatzung sind die Vorschriften der Bundessatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Deutschland in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie das sonstige Satzungsrecht des Bundesverbandes entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die jeweiligen Bundesbestimmungen Vorrang.
2. Zur Ergänzung dieser Landessatzung sind ferner die Vorschriften der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie das sonstige Satzungsrecht dieses Landesverbandes entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des CDU-Landessatzungsrechts Nordrhein-Westfalen Vorrang vor den Bundesbestimmungen im Sinne von Absatz 1.
3. Die Satzungen der Kreisverbände und Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von der 1. Landesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW am 1. Juli 1995 in Neuss beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Parteigremien mit der Beschlussfassung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen der Mittelstandsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1986 und der Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1987 außer Kraft.
3. Die rechtswirksame Konstituierung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW erfolgt mit Beginn des 1. Juli 1995.
4. Mit der Neuwahl des Landesvorstandes am 14. August 1999 treten alle Übergangsvorschriften außer Kraft.
5. Die Änderung des Namens der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW zur Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen ist durch Änderung der Bundessatzung am 27. September 2019 erforderlich geworden. Sämtliche Übergangsvorschriften zur Namensänderung enden am 31.12.2021.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von der 1. Landesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW am 1. Juli 1995 in Neuss beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Parteigremien mit der Beschlussfassung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen der Mittelstandsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1986 und der Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1987 außer Kraft.
3. Die rechtswirksame Konstituierung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW erfolgt mit Beginn des 1. Juli 1995.
4. Mit der Neuwahl des Landesvorstandes am 14. August 1999 treten alle Übergangsvorschriften außer Kraft.
5. Die Änderung des Namens der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW zur Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen ist durch Änderung der Bundessatzung am 27. September 2019 erforderlich geworden. Sämtliche Übergangsvorschriften zur Namensänderung enden am 31.12.2021.

Finanz- und Beitragsordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen

§ 1 Die zur Erfüllung der Aufgaben der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Einnahmen aus
 - a) Vermögen
 - b) Beiträge aus Veranstaltungen
 - c) wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
3. Spenden

§ 2 Jedes Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen ist entsprechend § 7 Abs. 4 der Landessatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Vom jährlichen Grundbeitrag € 90,- erhält der Bundesverband der Mittelstands- und Wirtschaftsunion nach § 2 seiner Beitrags- und Finanzordnung einen Anteil von € 2,50 pro Monat und Mitglied.

Der Landesverband erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben € 2,50 pro Monat und Mitglied. Alle darüber hinaus gehenden Beiträge stehen den Kreisverbänden zu.

Das Einzugsverfahren erfolgt durch die Kreisverbände. Der Beitragsanteil für den Bund wird über den Landesverband weitergeleitet und den Kreisverbänden monatsscharf und nach Ablauf eines Quartals in Rechnung gestellt.

Finanz- und Beitragsordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen

§ 1 Die zur Erfüllung der Aufgaben der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Einnahmen aus
 - a) Vermögen
 - b) Beiträge aus Veranstaltungen
 - c) wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
3. Spenden

§ 2 Jedes Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen ist entsprechend § 7 Abs. 4 der Landessatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Nordrhein-Westfalen zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Vom jährlichen Grundbeitrag € 120 erhält der Bundesverband der Mittelstands- und Wirtschaftsunion nach § 2 seiner Beitrags- und Finanzordnung bis zum 31.12.2024 einen Anteil von € 2,50 pro Monat und Mitglied. Ab dem 01.01.2025 erhält der Bundesverband einen Anteil von € 3,33 pro Monat und Mitglied.

Der Landesverband erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben € 2,50 pro Monat und Mitglied bis zum 31.12.2024. Ab dem 01.01.2025 erhält auch er € 3,33 Euro je Mitglied. Alle darüber hinaus gehenden Beiträge stehen den Kreisverbänden zu.

Das Einzugsverfahren erfolgt durch die Kreisverbände. Der Beitragsanteil für den Bund wird über den Landesverband weitergeleitet und den Kreisverbänden monatsscharf und nach Ablauf eines Quartals in Rechnung gestellt.

§ 3.1 Der Landesvorstand beschließt jährlich über den von den Landesschatzmeistern vorgelegten Haushaltsplan.

§ 3.2 Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 3.3 Im vierten Quartal eines jeden Jahres ist vom Schatzmeister und dem Geschäftsführenden Landesvorstand ein Haushaltsplan für das Folgejahr zur Abstimmung vorzulegen

Der Rechenschaftsbericht und das von den Wirtschaftsprüfern testierte Jahresergebnis ist dem Geschäftsführenden Landesvorstand sowie dem Landesvorstand jährlich zeitnah vorzulegen und den Rechnungsprüfern im Rahmen ihrer Prüfung zur Entlastung des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

§ 4.1 Der Vollzug der im Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem/der Landesgeschäftsführer/in. Einzelne Aufgaben können delegiert werden.

Ausgaben, welche die Summe von Euro 15.000 überschreiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung oder Unterschrift zweier Verfügungsberechtigter - bestehend aus dem/der Landesgeschäftsführer/in einerseits und dem/der Schatzmeisters/in respektive im Verhinderungsfall der/des Stellvertretenden Schatzmeisters/in oder der/des Vorsitzenden.

§ 4.2 Unterschriftsberechtigt und verfügungsbevollmächtigt sind der/die Landesvorsitzende, der/die Landesschatzmeister/in oder sein/seine Stellvertreter/in und der/die Landesgeschäftsführer/in.

§ 3.1 Der Landesvorstand beschließt jährlich über den von den Landesschatzmeistern vorgelegten Haushaltsplan.

§ 3.2 Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 3.3 Im vierten Quartal eines jeden Jahres ist vom Schatzmeister und dem Geschäftsführenden Landesvorstand ein Haushaltsplan für das Folgejahr zur Abstimmung vorzulegen

Der Rechenschaftsbericht und das von den Wirtschaftsprüfern testierte Jahresergebnis ist dem Geschäftsführenden Landesvorstand sowie dem Landesvorstand jährlich zeitnah vorzulegen und den Rechnungsprüfern im Rahmen ihrer Prüfung zur Entlastung des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

§ 4.1 Der Vollzug der im Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem/der Landesgeschäftsführer/in. Einzelne Aufgaben können delegiert werden.

Ausgaben, welche die Summe von Euro 15.000 überschreiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung oder Unterschrift zweier Verfügungsberechtigter - bestehend aus dem/der Landesgeschäftsführer/in einerseits und dem/der Schatzmeisters/in respektive im Verhinderungsfall der/des Stellvertretenden Schatzmeisters/in oder der/des Vorsitzenden.

§ 4.2 Unterschriftsberechtigt und verfügungsbevollmächtigt sind der/die Landesvorsitzende, der/die Landesschatzmeister/in oder sein/seine Stellvertreter/in und der/die Landesgeschäftsführer/in.

§ 5.1 Alle Rechnungsunterlagen sind gemäß dem geltenden Parteiengesetz und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist nach Parteiengesetz beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 5.2 Für das abgelaufene Rechnungsjahr hat der Landesgeschäftsführer gemeinsam mit dem Schatzmeister einen Rechnungsbericht zu erstellen und dem Geschäftsführenden Landesvorstand vorzulegen.

Auf Grundlage der Rechenschaftsberichte erstatten die Schatzmeister einen Finanzbericht auf jeder Landesdelegiertenversammlung mit Wahl des Vorstandes.

§ 5.3 Der Rechenschaftsbericht wird im Rahmen des CDU-Landesverbandes NRW von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Basis der geltenden rechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Jahresrechnung des Landesverbandes sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist außerdem durch die von der Landesdelegiertentagung gewählten zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfbericht ist entsprechend §5.2 auf der jeweiligen Landesdelegiertentagung vor den Personalwahlen für den betreffenden Prüfzeitraum vorzutragen.

Diese Finanz- und Beitragsordnung trat am 1. Januar 2003 in Kraft.
- geändert am 02. Oktober 2021 in Rheine

§ 5.1 Alle Rechnungsunterlagen sind gemäß dem geltenden Parteiengesetz und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist nach Parteiengesetz beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 5.2 Für das abgelaufene Rechnungsjahr hat der Landesgeschäftsführer gemeinsam mit dem Schatzmeister einen Rechnungsbericht zu erstellen und Landesvorstand vorzulegen.

Auf Grundlage der Rechenschaftsberichte erstatten die Schatzmeister einen Finanzbericht auf jeder Landesdelegiertenversammlung mit Wahl des Vorstandes.

§ 5.3 Der Rechenschaftsbericht wird im Rahmen des CDU-Landesverbandes NRW von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Basis der geltenden rechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Jahresrechnung des Landesverbandes sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist außerdem durch die von der Landesdelegiertentagung gewählten zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfbericht ist entsprechend §5.2 auf der jeweiligen Landesdelegiertentagung vor den Personalwahlen für den betreffenden Prüfzeitraum vorzutragen.

Diese Finanz- und Beitragsordnung trat am 1. Januar 2003 in Kraft.
- geändert am 02. Oktober 2021 in Rheine
- geändert am 21. Oktober 2023 in Mönchengladbach